

Peer Zumbansen

Carl Schmitt und die Suche nach politischer Einheit

Eine Aufsatzsammlung und ihr Thema¹

Der Autor bespricht ein Buch zeitgenössischer Carl-Schmitt-ExpertInnen, das aus einer Tagung hervorgegangen ist, bei der die zwanziger Jahre, das Werk Carl Schmitts und die Auseinandersetzungen zwischen den deutschen Staatsrechtslehrern im Zentrum standen. Die Weimarer Republik steht dabei als Synonym für eine »Laboratoriumsphase unterschiedlicher Einheitsvorstellungen«.

Die Red.

1. Assoziationen

T. S. Eliot äußerte im Vorwort zur Veröffentlichung seiner 1939 in Cambridge gehaltenen Vorlesungen über »Die Idee einer christlichen Gesellschaft« den Verdacht, »daß die geläufige Terminologie, in der wir internationale Fragen und politische Probleme zu diskutieren pflegen, möglicherweise nur dazu beiträgt, uns selbst die eigentlichen Entwicklungstendenzen der zeitgenössischen Zivilisation zu verhüllen.«² Das von Eliot gewählte Mittel, um dieser »Verhüllung« entgegenzuwirken, bestand darin, die eigene Ausgangsposition zu verdeutlichen, einerseits hinsichtlich des von ihm zu behandelnden Themas, andererseits hinsichtlich der Auswahl seiner Gewährsleute. Nun konnte er daran gehen, Schritt für Schritt seine Idee einer »christlichen Gesellschaft« zu entfalten, ohne Gefahr zu laufen, von Anfang an einen dunklen Diskurs über ein dunkles Thema zu führen, bei dem vom Zuhörer mehr Glauben als Verstand gefordert wird.

Ende 1995 ist ein Buch erschienen über ein Thema, das als solches unendlich viele theoretische und praktische Assoziationen hervorruft, aber auch den Verdacht auf sich zieht, den Autoren ginge es in erster Linie um die politischen Verheißungen Carl Schmitts. Der Band, herausgegeben von drei Geistes- und Sozialwissenschaftlern, Ingeborg Villinger, Dirk van Laak und Andreas Göbel, umfaßt insgesamt fünfzehn Beiträge und eine längere Einleitung (van Laaks) unter dem Haupttitel »Metamorphosen des Politischen«. Die Aufsätze sind den »Grundfragen politischer Einheitsbildung seit den zwanziger Jahren« gewidmet und gehen zurück auf eine Tagung im Kulturhistorischen Institut Essen im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen im März 1994. Diese zweitägige Zusammenkunft einer beträchtlichen Zahl zeitgenössischer »Carl-Schmitt-ExpertInnen«, stand, auch in der F.A.Z.-Ankündigung, unter dem Motto:

¹ Zu Andreas Göbel/Dirk van Laak/Ingeborg Villinger (Hrsg.), *Metamorphosen des Politischen. Grundfragen der politischen Einheitsbildung seit den zwanziger Jahren*, Berlin 1995.

² T. S. Eliot, *Die Idee einer christlichen Gesellschaft*, Wien 1949, S. 5 f.

»Staat – Nation – Verfassung.« Im Programm schrieben die Veranstalter »zum Thema«, daß zur Zeit des weltpolitischen Wandels und der darauf zurückzuführenden Verflüssigung »viele(r) der lange sicher geglaubten Identitäten« »Fragen nach der jeweils maßgeblichen politischen Einheit (...) wieder virulent [sien] und (...) zwischen Emphase und Ängsten eine Reihe von Irritationen erzeugt [hätten], wie sie in der Phase des Kalten Krieges fast vergessen schienen.« Die zeitliche Bezugnahme der Tagung auf die zwanziger Jahre und hier auf das Werk Carl Schmitts und die Auseinandersetzungen zwischen den deutschen Staatsrechtslehrern (Heller, Kaufmann, Kelsen, Schmitt, Smend) erklärt sich aus der Sicht der Veranstalter/Herausgeber auf die Weimarer Republik als einer »Laboratoriumsphase unterschiedlichster Einheitsvorstellungen«.

2. Vier Anfänge einer Beschwörung

Der erste Teil des Bandes (Beiträge von *H. R. Otten*, *A. Koenen*, *R. Gross* und *G. Meuter*) widmet sich den »Ausgangsdiagnosen Carl Schmitts«. *Henrique Ricardo Otten* vergleicht die Einheitskonzeption Schmitts mit der Gustav Radbruchs und der Hans Kelsens, wobei er nach einer informierten Analyse am Ende den dezisionistischen, im Ergebnis antidemokratischen Gehalt der politischen Theorie Schmitts herausstellt. *Andreas Koenen*, *Raphael Gross* und *Günter Meuter* setzen sich mit den mehr oder weniger theologischen Hintergrundannahmen Schmitts auseinander und knüpfen dabei an weiterführende, zum Teil sehr umfangreiche Arbeiten an.³

Der zweite Teil behandelt die theoretischen Impulse, die von Schmitt in den zwanziger Jahren ausgingen: Den »Alternativen in Weimar« wird hier in vier weiteren Beiträgen nachgegangen (*J. Villinger*, *W. Eßbach*, *M. Llanque*, *U. K. Preuß*). *Ingeborg Villinger* zeichnet Hugo von Hofmannsthals Ausarbeitung seines Dramas »Der Turm« (1904–1924–1926) als eine durch die Lektüre Carl Schmitts beeinflusste »Verlaufsform vom Privaten zum Politischen« nach.⁴ *Wolfgang Eßbach* und *Marcus Llanque* situieren Carl Schmitt in Gegenüberstellung insbesondere zu Georg Lukács einerseits, zu Rudolf Smend und Hermann Heller andererseits. *U. K. Preuß* geht es in seinem, den zweiten Teil abschließenden Beitrag um die Kennzeichnung der staatsrechtlichen Debatten der Weimarer Republik als solcher für die Nachkriegsstaatsrechtslehre und besonders die Sozialstaatsdebatte prägender und fortwirkender Streitbestände. *Preuß* erwähnt die methodischen Streitigkeiten innerhalb der Staatsrechtsdisziplin wie zum Beispiel die Herausforderung des Rechtspositivismus durch ein »politisches« Staatsrecht und macht deutlich, daß grundsätzliche Weichenstellungen und Systemfragen (Sozialismus, Demokratie) den Hintergrund dieser Auseinandersetzungen bildeten. Dabei hebt er noch einmal Schmitts Leistung hervor, »dem Verfassungsrecht seinen genuin politischen Charakter zurück«gehen zu haben.⁵ Die von *Preuß* vorgenommene Konfrontation der Demokratiekonzeption Schmitts mit der Hermann Hellers gerät in der hier festzustellenden Knappheit einigermaßen blaß und unentschieden.

Aus einer anderen historischen Perspektive widmet sich der dritte Teil den »Anknüpfungen und Abgrenzungen in der Bundesrepublik« (*Th. Vesting*, *H. Firsching*,

³ Vgl. A. Koenen, *Der Fall Carl Schmitt*, Darmstadt, 1995; G. Meuter, *Der Katechon*, Berlin 1995; vgl. auch R. Gross, *Carl Schmitts, »Nomos« und die Juden*, Merkur 1993, 410.

⁴ Ingeborg Villinger, *Der Leviathan verläßt den Turm. Hofmannsthals Dramatisierung des Verlustes politischer Einheit*, in: A. Gobel u. a. (Hrsg.), (Fn. 1), 157 ff.

⁵ U. K. Preuß, *Die Weimarer Republik – ein Laboratorium für neues verfassungsrechtliches Denken*, in: A. Gobel u. a. (Hrsg.), (Fn. 1), 182.

D. van Laak, R. Mehring). *Thomas Vesting* und *Horst Firsching* gehen den politischen Vorstellungen Carl Schmitts und Ernst Forstoffs im Hinblick auf deren Konzeption der Rolle des Staates als des maßgeblichen Ordnungs- und Integrationsfaktors nach und können auf weitreichende Beeinflussungslinien in der Bundesrepublik verweisen. *Van Laak* setzt sich mit der »weithin unbekannt« Habilitationsschrift des frühen Bundesverfassungsrichters Martin Draht auseinander, um dort Drahts Verfehlung eines *richtigen* Verständnisses der Schmittschen Einheitsvorstellung nachzuweisen. *Reinhard Mehring* schließlich, einer der profiliertesten jüngeren Schmitt-*Exegeten*, ist sich der weitgestreuten Interessentengemeinde Carl Schmitts bewußt und wählt für die thematische Anknüpfung an Tagung und Buch die Auseinandersetzung mit Dolf Sternberger. Nachdem er bei diesem eine anthropologische, stark humanistische Grundlegung des Politischen findet, die in einen normativ aufgeladenen Begriff des Bürgers mündet, korrigiert er abschließend Sternbergers verzerrende Sichtweise Hannah Arendts, ohne daß der Ertrag hiervon jedoch gänzlich klar würde. Der Band wird schließlich abgerundet durch drei Beiträge über »Aktuelle Diagnosen und Prognosen« (*Fr. Balke, A. Göbel, A. Adam*). Während *Friedrich Balke* und *Armin Adam* selbst in jüngster Zeit Monographien zu Carl Schmitt vorgelegt haben und ihnen die Fragen nach Staat, Nation und politischer Einheit noch als fragenswert erscheinen⁶, verläßt *Andreas Göbel* mit seinem prägnanten Beitrag⁷ diesen Kontext, indem er die aufgeworfenen Fragen selbst noch einmal hinterfragt: aus systemtheoretischer Sicht. *Göbel* macht mit seinem bei der Tagung nicht vorgetragenen Text (mit dem programmatischen Titel: »Paradigmatische Erschöpfung«) jedoch auch deutlich, wie wenig anschlussfähig die konzeptionellen Prämissen Schmitts (und vieler seiner Anhänger) an moderne Beobachtungen sozialer Strukturveränderungen wirklich sind. Darauf ist noch einzugehen. Mit Blick auf den eingangs zitierten *T. S. Eliot* erweckt die Fragestellung der Tagung und des Sammelbandes den Eindruck, als ginge es um die »Verhüllung« der »eigentlichen Entwicklungstendenzen der zeitgenössischen Zivilisation«. Da keine Klärung des Fragehorizonts und damit auch keine Beantwortung der Frage erfolgt, wie politische Einheit im Hinblick auf ausdifferenzierte, sich verstärkt außerhalb nationalstaatlicher Grenzen, weil nach anderen Parametern vollziehende, »Staatlichkeit« verstanden werden könnte, gewinnen Tagung und Buch den Charakter einer Veranstaltung zur Beschwörung von Verlorenem und Vergangenen.

3. »Für wichtige Dinge braucht man gute Interpreten«⁸

Politische Einheit sei ein klassisches Thema, heißt es in den »Einleitenden Bemerkungen« *Dirk van Laaks*. So könne bei der Beobachtung langfristiger Umorientierungen wie der wachsenden Abwendung vom »social engineering« »spätbürgerlicher Gesellschaften« ein Wiedererstarren nationalistischer Tendenzen festgestellt werden. *Van Laak* läßt jedoch die Frage unbeantwortet, welche Diskussion er eröffnen will, wenn er bemerkt, »die Entfremdungsgefühle [seien] sicher ernst zu nehmen, die durch immer längere Handlungsketten supranationaler Einheiten entstehen, die den Ein-

6 Vgl. Friedrich Balke, *Der Staat nach seinem Ende. Carl Schmitts Versuchung des Politischen*, München 1996; Armin Adam, *Rekonstruktion des Politischen. Carl Schmitt und die Krise des Staatlichen 1912–1913*, 1991.

7 Diese Einschätzung teilt auch Ernst-Wolfgang Bockenförde in seiner Rezension des Bandes, *FAZ* v. 5. 3. 1995.

8 Wolfgang Eißbach, *Das Formproblem der Moderne bei Georg Lukács und Carl Schmitt*, in: A. Göbel u. a. (Hrsg.) (Fn. 1), 137–155, 146.

fluß des politischen Individuums immer stärker schwinden lassen.«⁹ Dieser Verweis auf Integrationsprobleme moderner, sich losgelöst von überkommenen Bindungsformen konstituierender Gesellschaften («Religion« – »Staat« – »Familie« – »Gemeinschaft« – »Gesellschaft«) wird kaum wieder aufgenommen.¹⁰ So wird die Betrachtung von »Fragen politischer Einheitsbildung seit den zwanziger Jahren« entweder historisch abgebrochen beziehungsweise philologisch entführt und der Zusammenhang mit modernen Beschreibungen von *Gesellschaft* oder *Gemeinschaft*, von *Staat* und *Gesellschaft*, von *Öffentlich* und *Privat* nicht hergestellt.

Die vage Umkreisung einer schließlich doch ausbleibenden Definition des Begriffs »Politische Einheit« wird gleich in der Einleitung zum Tagungsband Programm. *Van Laaks* Auseinandersetzung mit den Veränderungen des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erschöpft sich in unschlüssigem Zugriff auf wissenschaftliches Material (Systemtheorie) und der Klage über die diesen *Beobachtungen* vermeintlich zugrundeliegende Skepsis. Ohne wirklich mit einer positiven Antwort rechnen zu können, stellt er mahnend die Frage in den Raum, ob es überhaupt möglich sei, in Zeiten »der Globalisierung der ökonomischen und politischen Beziehungen noch zu irgendeiner Form von an Partikularismus orientierter Identität zurückzukehren«. *Van Laak* zieht einige Stichworte aus Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft heran und kommt doch nicht zu einer funktionierenden Arbeitshypothese. Stattdessen bindet er die dem Buch zugrundeliegende Fragestellung an den Interpreten, »der bei aller Theoriebildung über Staat und Politik in Deutschland und darüber hinaus (...) fortan irgendwie immer mit am Verhandlungstisch gesessen hat.«¹¹ »(I)n Auseinandersetzung mit seinem Werk bekommt man eine ganze Epoche des Nachdenkens über politische Einheitsbildung in den Griff...«¹² In Carl Schmitt findet *van Laak*, stellvertretend für viele der in dem Band vertretenen Autoren, die Rechtfertigung dafür, in der Sache nicht über die Voraussetzungen politischer Einheit oder »sozialer Integration« (B. Peters) zu sprechen, sondern allein über Schmitts diesbezügliche Konzeptionen.

Van Laak selbst ist ein Kenner des Werks und der vita Carl Schmitts wie auch der Arbeiten und der Personen, die sich mit Schmitt beschäftigen.¹³ Die Auswahl der Arbeiten Schmitts, die *van Laak* und andere Autoren des Sammelbands für die Auseinandersetzung mit der politischen Einheitsbildung vornehmen, wird ihnen jedoch zum Verhängnis, da ihnen die Flucht aus der Höhle des Löwen nicht mehr gelingt. *Van Laak* zitiert, wie zum Beispiel auch *Marcus Llanque*¹⁴, Schmitts in der rechten wie linken politischen Theorie einflußreiche Parlamentarismuskritik und greift Schmitts Analyse des Legitimitätsdrucks auf, unter den der Weimarer Rechtsstaat unter der Bedingung einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft gerät.

⁹ Dirk van Laak, Einleitende Bemerkungen, in: A. Göbel u. a. (Hrsg.) (Fn. 1), 7–21, 10.

¹⁰ Bemerkenswert ist, daß der »Abendvortrag« Joseph H. Kaisers bei der Tagung 1994 zu den vermeintlichen Souveränitätsverlusten Deutschlands durch den Maastrichter Vertrag keinen Eingang in den Sammelband fand.

¹¹ Dirk van Laak (Fn. 9), 14.

¹² Dirk van Laak (Fn. 9), 15.

¹³ Dirk van Laak, Gespräche in der Sicherheit des Schweigens, Berlin 1993; ders./Ingeborg Villinger, Nachlaß Carl Schmitt. Verzeichnis des Bestandes im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, 1993.

¹⁴ Marcus Llanque, Die Theorie politischer Einheitsbildung in Weimar und die Logik von Einheit und Vielheit (Rudolf Smend, Carl Schmitt, Hermann Heller), in: A. Göbel u. a. (Hrsg.), (Fn. 1), 163, wo er von einer ideengeschichtlichen Fundierung in Schmitts Schrift spricht. Diese Einschätzung beruht auf dem vielfach anzutreffenden Mißverständnis, Schmitt habe tatsächlich eine ideengeschichtliche Analyse der Repräsentationskategorie geleistet. Demgegenüber ist jedoch vielmehr davon auszugehen, daß Schmitt eine in die Geschichte projizierte Idealvorstellung des öffentlichen Vernunftgebrauchs (rationale Diskussion) gegen die Begleiterscheinungen der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik geltend macht.

Schmitt hatte in seiner Schrift über die »Geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus« die Begleiterscheinungen der 1919 institutionalisierten Demokratie (Ausweitung des Wahlrechts, Parteien, Verbände) gegen die Erinnerung an ein politisch homogen zusammengesetztes Parlament ausgespielt, in dem rationale öffentliche Diskussion vorgeherrscht haben soll. Schmitt definierte Demokratie als die Identität von Herrschern und Beherrschten, nachdem er mit dem vermeintlichen Mißverständnis aufgeräumt hatte, Demokratie habe notwendigerweise etwas mit Parlamentarismus zu tun. Es ist daran zu erinnern, daß der von Schmitt herangezogene Rousseau mit einer Konzeption von Identität zwischen Herrschern und Beherrschten arbeitete, die soziologisch nur bei einem kulturell und wirtschaftlich homogenen Sozialverband (Stadt, Stadtstaat, Genf, Insel Korsika) denkbar war. In bezug auf die vermeintliche Vernünftigkeit politischer Auseinandersetzung vor Weimar müßte darauf hingewiesen werden, daß die öffentliche Diskussion im Reichstag vor 1919 nur in dem Maße rational genannt werden konnte, als die Mehrheitsverhältnisse die junkerliche, adlige und staatstragende Elite der Gesellschaft abbildeten, die sich in den großen Fragen weithin einig war.¹⁵ Schmitt ging von einem autoritären Modell sozialer Integration aus, indem er eine Rekonstruktion politischer Herrschaft lieferte, die er mit dem Begriff des Staates verband, ohne andere Modelle aufzuweisen, die angesichts der Veränderungen im Staat-Gesellschaft-Gefüge für politische Herrschaft entwickelt werden müßten.¹⁶

¹⁵ Vgl. Hans-Ulrich Wehler, *Das deutsche Kaiserreich 1871–1918*, Göttingen 1973, 53; 72, 85, 86 f. mit Hinweis auf das Dreiklassenwahlrecht im preußischen Landtag, der für die Konservativen »zu einem Instrument dauernder Vorherrschaft« geworden war.

¹⁶ Karl-Heinz Ladeur (Carl Schmitt und die Nichtintergebarkeit der Politischen Theologie – Die Versuchung des Totalitarismus in der liberalen Gesellschaft, in: PVS 37 (1996), 665–686), halt die (auch hier) verfolgte Linie der Kritik für verfehlt, da sie an Schmitts zentraler Fragestellung vorbeigehe. »Es geht um das Problem der (Be-)Grundung der liberalen pluralistischen Ordnung selbst.« (666) Ladeur wischt die bislang von vielen Kritikern eingenommenen Positionen mit dem Hinweis auf ein vermeintliches Mißverständnis weg: Schmitt sei historisch viel zu gebildet und »für die Veränderung des Staates und der politischen Macht sensibilisiert, als daß er die durch die Entwicklung zur industrialisierten Massengesellschaft gesetzten Bedingungen moderner politischer Ordnung nicht, wenn auch bedauernd, als unhintergebbare Grundlage politischen und Verfassungsdenkens akzeptiert hatte.« (668) Ladeur entschärft Schmitts Kritik am parlamentarischen System der Weimarer Republik, indem er sie auf einen Kern von Kulturkritik reduziert, der im wesentlichen aus einer theologisch fundierten Klage über den »Verlust der Transzendenz des Staates« (667) besteht. Wo Ladeur aber die Bedeutung des Begriffs der Souveränität bei Schmitt in Abgrenzung zu Sakularisierungstheorien wie der Konzeption der »Zwei Körper des Königs« (Kantorowicz) unterstreicht und Schmitt in die Nähe der Heideggerschen »Einsicht in die Unverlässlichkeit aller zivilisatorischen Daseinsfürsorge« bringt, gelingen ihm ertragreiche Interpretationen; wo er hingegen eine rechtstheoretisch sehr dezidiert vorgehende Arbeit mit dem Argument übergeht, sie enthalte eine »alle Differenzierungen ebnende moralische Verurteilung« (675), »verfehlt« er den Gehalt des betreffenden Buchs. Ladeur sucht die Entwicklungsbedingungen der modernen Demokratie aus der Sicht einer Theorie zu beschreiben, die von der Einsicht ausgeht, daß nicht die autonome Wahl, sondern ein Akt der Unterwerfung der liberalen Tradition vorangeht. Diese Theorie müßte idealiter Ideologie mit politischer Theologie verbinden, um die »Leerstelle« am Beginn des liberalen Staats semantisch zu füllen (678, 680). Mit diesen Hinweisen erledigt Ladeur viele der »schmittianischen« Konzeptionen politischer Einheit, die eine irgendwie gebündelte Kollektivität einer erhabenen Repräsentationsinstanz gegenüberstellen. »Jeder Rekurs auf ein »ganz Anderes« als Fundament einer Kollektivordnung, jenseits des differentiellen, auf Lernen angelegten Verweisungszusammenhangs von Begriffen und der darin gespeicherten Erfahrungen und Anschlußmöglichkeiten wäre zu verstellen. (...) Gerade das juristische Denken in Unterscheidungen (...) ist die nach dem Verlust einer vorausgesetzten, durch einen fremden Willen gestifteten Einheit nur noch mögliche Form der kollektiven Ordnung als differentielles System, das auf Verarbeitung von Ungewißheit durch Experimentieren mit partiellem Wissen eingestellt werden muß.« (681) Und doch hat es schließlich den Anschein, als verteidige Ladeur den Meister gegen seine unverständigen Schüler, wenn er die politische Theologie noch einmal gegen alle diejenigen hervorhebt, »die behaupten, einen privilegierten Zugang zu einer unsichtbaren Ordnung zu besitzen«: »Die politische Theologie kann nicht einfach aus dem Staatsdenken spurlos verschwinden, weil sie in der Tat die Institutionen der modernen Staatlichkeit und die sich darin niederschlagende Ambivalenz von Sichtbarkeit/Darstellbarkeit und Unsichtbarkeit/Undarstellbarkeit des Kollektiven dauerhaft geprägt hat.« (682) Damit steht Schmitt am Ende aber vielleicht entscheidend mehr auf der wissenschaftlichen »neutralen« Seite als im Kontext handfester politischer Anschauungen. In bezug auf Schmitts »anti-jüdische« Haltung

Problematisch an der von *Dirk van Laak* gelobten »Auseinandersetzung mit seinem [Carl Schmitts, P. Z.] Werk« ist schließlich die Übernahme der theoretischen und, davon bei Schmitt nicht zu trennen, der politischen Perspektiven. Wie oben gesagt, greift der Band als historische Ausgangslage vornehmlich die Auseinandersetzungen unter den deutschen Staatsrechtslehrern¹⁷ und die andernorts sogenannten »Intellektuellendiskurse«¹⁸ in den zwanziger Jahren auf, denn es wird hiermit

»auf eine Zeit verwiesen, die über Deutschland hinaus eine Laboratoriumsphase unterschiedlicher Einheitsvorstellungen bildete, die ihrerseits zurückgriff auf eine lange Tradition der politischen und Staatstheorie.«¹⁹

Doch fehlt in der Einleitung *van Laaks* wie auch in vielen der Beiträge die Verbindung der »Testergebnisse« aus dem Laboratorium der 20er Jahre mit den Versuchsreihen in der heutigen Wissenschaft. Die politische Theorie und Staatstheorie, auf die sich *van Laak* bezieht, hat aus heutiger Sicht die Strukturveränderungen politischer Gemeinwesen seit der Reformation, den konfessionellen Bürgerkriegen, der Ausbildung des absolutistischen Staats der Neuzeit, dem in Deutschland »verspäteten« Nationalstaat und dem in seinen Ausdifferenzierungen in Richtung eines modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaats wechselhaft verlaufenden 19. Jahrhunderts zur Kenntnis genommen. Dadurch aber, daß Carl Schmitt gleichsam das Zentrum der Erörterungen wird, bleiben die Auseinandersetzungen mit dem eigentlichen Thema (politische Einheit) den Kategorien Schmitts verhaftet und von neueren Einflüssen hermetisch abgeschlossen.

4. Heilserwartungen

Wenden wir uns einem anderen in dem Buch enthaltenen Beitrag über Carl Schmitt zu, diesem unsichtbaren Gast am »Verhandlungstisch« der hier Diskutierenden. *Günter Meuter* führt ihn als den Prototyp des (humanistischen) Neugierigen an, der, wie *Meuter* zitiert²⁰, bei Max Frisch bekennt: »Ich frag ja bloß«, und der sich, bei Isaiah Berlin²¹, eben dadurch auszeichnet, daß er letztlich aus Eitelkeit auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse mit verschiedenen Sozialutopien und Ordnungsentwürfen (wie Chaplins Diktator mit der Weltkugel) spielt, ohne nach den Konsequenzen ihrer eventuellen Verwirklichung zu fragen.

(die Anführungszeichen sind von Ladeur) meint Ladeur, diese sei nicht Ausdruck antisemitischen Resentiments (668). Hier sei auf das Glossarium Schmitts verwiesen, besonders aber auf dessen Ausführungen in: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: DJZ 41 (1936) 1193–1199, z. B. 1195: »Erst auf Grund eines exakten Verzeichnisses können wir in bibliothekstechnischer Richtung weiterarbeiten und durch *Sauberung der Bibliotheken* unsere Studenten vor der Verwirrung bewahren, die darin liegt, daß wir sie einerseits auf den notwendigen Kampf gegen den jüdischen Geist hinweisen, andererseits aber eine normale juristische Seminarbibliothek am Ende des Jahres 1936 noch immer so aussieht, als ob der größere Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur von Juden produziert würde. (...) Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, auch keine »rein wissenschaftliche Autorität.« Auch 119f: »... die Erkenntnis durchgedrungen, daß der Jude für die deutsche Art des Geistes unproduktiv und steril ist. Er hat uns nichts zu sagen ... Es ist ein Zeichen mangelnder Schulung in der Rassenkunde und infolgedessen auch im nationalsozialistischen Denken, das nicht zu sehen ...«

17 Vgl. hierzu: Wolfgang März, Der Richtungs- und Methodenstreit der Staatsrechtslehre, oder der staatsrechtliche Antipositivismus, in: Knut-Wolfgang Norr/Bertram Schefold/Friedrich Tenbruck (Hrsg.), Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik. Zur Entwicklung von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhundert, 1994, 75–133.

18 Gerard Raulot/Manfred Gangl (Hrsg.), Intellektuellendiskurse in der Weimarer Republik. Zur politischen Situation einer Gemengelage, Frankfurt/Main 1994; vgl. auch: Heinz Eggert u.a. (Hrsg.), Faszination des Organischen: Konjunkturen einer Kategorie der Moderne, München 1995.

19 Dirk van Laak, Einleitende Bemerkungen, (Fn. 9), 7–21, 10.

20 Meuter, Die zwei Gesichter des Leviathan, in: A. Gobel u.a. (Hrsg.) (Fn. 1), 115.

21 Die Originalität Machiavellis, in: Isaiah Berlin, *Wider das Gelaufte*, Frankfurt 1982, 93–157.

In stillschweigender Bezugnahme auf die in der Schmitt-Literatur oftmals hergestellte Beziehung zwischen Schmitt und Thomas Hobbes, besonders in Anknüpfung an Schmitts Hobbes-Buch von 1938, löst Meuter Schmitts Staatsvision überzeugend aus diesem Hintergrund heraus, um anhand der Kategorie der Repräsentation Schmitts Entfaltung eines christlichen Ordnungsmodells zu rekonstruieren. Dabei überführt er ihn schließlich des Nihilismus gegenüber einer universalistischen Wertordnung.²² Lehrreich an Meuters Auseinandersetzung mit Schmitts *complexio oppositorum* als eines katholischen Ordnungsprinzips im Gegensatz zu der von Hans Kelsen gegen Schmitt verteidigten *concordantia oppositorum* ist der Nachweis der von Schmitt gewählten Form der Verkleidung seines machtpolitischen Dezisionismus im schillernden Gewand vermeintlich christlicher Ordnung. Die dahinter liegende Frage, wie nämlich politische Repräsentation möglich ist, wird aber weder gestellt, noch beantwortet: Auch Meuter spielt, wenn auch philologisch interessant, lediglich Schmitt gegen Kelsen aus.

5. Das tatsächliche Gewicht von Symbolen

Einen der theoretisch herausragenden Texte stellt Friedrich Balke's Beitrag über »Das Zeichen des Politischen« dar. Balke rekonstruiert die durch die Ausdifferenzierung der Gesellschaft bedingten Umwälzungen aus der Sicht eines Symbolismus Gilles Deleuzes und Felix Guattaris, um Schmitts Einheitssemantik als eine Theorie von Zeichen zu charakterisieren.²³ Dabei sucht er langfristig nach einer »Beschreibungssprache, die nicht die kulturkritischen Stereotypen wiederholt, mit denen die Kultur selbst auf ihre eigene Transformation reagiert.«²⁴ Balke meint Ansatzpunkte der gesuchten Form der Beschreibung beispielsweise in Schmitts Buch »Schattenrisse« von 1913²⁵ zu finden, wo dieser schrieb: »Endlich stürzte bei Vallendar eine große Wagenfuhr Maßstäbe in den Rhein, und die Maßstäbe trieben stromabwärts.«²⁶ Schmitt kann in der geistesgeschichtlichen Diagnose Balke's aber schon kaum mehr wirklich eine Rolle spielen, da sein (Balke's) Instrumentarium Aushlicke auf die »Zerfallserscheinungen« der modernen Gesellschaft ohne Spitze und Zentrum und auf der bereichsbezogenen Suche nach Maßstäben ohne Schmitts homogenisierende und gleichschaltende Implikationen ermöglicht: »Eine Kultur im Zustand ihrer Axiomatisierung, die ohne eine »kollektive Besetzung« der Körper und Organe auskommt, das heißt: die von einer Implikation der Individuen in die repräsentativen Codes absieht, verlangt von der sie beschreibenden Theorie eine Revision der traditionellen Auffassung gesellschaftlicher Integration.«²⁷ Diese Revision kann bei Schmitt aber nicht gefunden, sondern ehestens erfunden werden. Wenn Balke mit Blick auf Schmitts Ausführungen in *Der Begriff des Politischen* (1932) und in *Staatsethik und pluralistischer Staat* (1930) meint, dieser habe eine differenzierte Sicht auf den (sozialen) Pluralismus gehabt, so liest er mehr hinein, als wirklich zu finden ist.²⁸ Schmitt schrieb 1930:

22 Meuter, Die zwei Gesichter des Leviathan (Fn. 20), 95.

23 Friedrich Balke (Fn. 6), 249–266.

24 Friedrich Balke (Fn. 6), 262.

25 Vgl. hierzu die eingehende Studie von Ingeborg Villinger, Carl Schmitts Kritik der Moderne: Text, Kommentar und Analyse der »Schattenrisse« des Johannes Negelinus, Berlin 1995.

26 Carl Schmitt, Schattenrisse, Leipzig 1913, 33, zitiert bei Balke (Fn. 6), 263.

27 Friedrich Balke (Fn. 6), 262.

28 Friedrich Balke (Fn. 6), 252.

»Die Einheit des Staates ist stets eine Einheit aus sozialen Vielheiten gewesen. Sie war zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten sehr verschieden, immer aber komplex und in gewissem Sinn in sich selbst pluralistisch. Mit dem Hinweis auf diese selbstverständliche Komplexität ist vielleicht ein überspannter Monismus widerlegt, nicht aber das Problem politischer Einheit gelöst.«²⁹

Balke vertritt die These, Schmitt behandle politische Einheit als etwas, das sich dem »azentrisch gewordenen sozialen und kulturellen Raum« hinzufüge, »ohne ihn jedoch effektiv zu *zentralisieren* oder zu *totalisieren*.«³⁰ Diese Deutung liegt dort nahe, wo Schmitt das *Faktum des Pluralismus* als Tatsache anerkennt und von dieser Feststellung ausgehend die Frage, wie sich politische Einheit fortan denken ließe, als ethische behandelt.³¹ Für *Balke* ist Schmitts Definition des Politischen der »Versuch, wenigstens einen Ort *in* der Gesellschaft zu schaffen, an dem diese sich sozusagen kontrafaktisch als eine Totalität *imaginieren* kann...«.³² Gleichzeitig wirft *Balke* Schmitt vor, das Auseinanderfallen des persönlichen Glaubens (»Seele«) und der öffentlichen Doktrin (»Staatsethik«) als eine Trennung zu beschreiben, die es zu überwinden gelte. Obwohl Schmitt gesehen habe, daß die »Kultur« nicht länger im Banne »substantieller« Begriffe und Unterscheidungen operiere und »daß die Politik im Zeitalter einer solchen »axiomatisierten« Kultur nicht nur ihre Fähigkeit zur Repräsentation verliert, sondern die Repräsentation selbst, die »Selbstwahrnehmung« der Gesellschaft auf eine neue differentielle Grundlage gestellt wird,«³³ hätte er versucht, mit der antithetischen Unterscheidung zwischen Freund und Feind den »radikalen Dualismus«³⁴ zugunsten einer Seite zu überwinden. *Balke* versucht jedoch, Schmitts Dezisionismus die politische Schärfe dadurch zu nehmen, indem er ihn als Antwort auf einen »historischen »Anruf« auffaßt, als eine Antwort, die nur im Zusammenhang mit der Situation verstanden werden kann, in der die ursprüngliche Frage gestellt wurde. In bezug auf den Begriff der politischen Einheit, wie er bei Schmitt in dem von *Balke* angeführten Text »Staatsethik und pluralistischer Staat« behandelt wird, bleibt aber festzuhalten, daß Schmitt keine Hinweise darauf gibt, wie *alle* Mitglieder der Gesellschaft an der Formierung des politischen Willens beteiligt werden können. Zwar hebt er die Diskrepanz zwischen der »Repräsentation organisierter Interessen« und derjenigen der Individuen (Bürger) mahnd hervor³⁵, verteidigt aber im Ergebnis ein Modell, das den verschiedenen Mitgliedern in der Gesellschaft keine Stimme verleiht. Vielmehr verbleibt er auf der Metaebene einer Staatsethik, die sich auf die Aussage reduzieren läßt, daß der (starke) Staat als Garant politischer Einheit in Form einer »Pflicht zum Staat«³⁶ eine Legitimation erhält, die

29 Carl Schmitt, *Staatsethik und pluralistischer Staat* (1930), in: ders., *Positionen und Begriffe* (1940), Berlin 1988, 139.

30 *Balke* (Fn. 6), 254. (Hervorhebung im Original)

31 Vgl. Carl Schmitt (Fn. 29), 136: »Gegenüber einem solchen Gebilde muß die ethische Frage der Treue und Loyalität anders beantwortet werden als gegenüber einer eindeutigen, überragenden und umfassenden Einheit.«

32 *Balke* (Fn. 6), 255. (Hervorhebung im Original)

33 *Balke* (Fn. 6), 260. (Hervorhebung im Original)

34 Carl Schmitt, *Römischer Katholizismus und politische Form*: »Ein radikaler Dualismus herrscht wirklich auf jedem Gebiet der gegenwertigen Epoche«, zit. bei: *Balke* (Fn. 6), 261.

35 Vgl. Carl Schmitt, *Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff* (1941), Nachtrag in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954* (1958), unveränd. Nachdruck, Berlin 1985, 375–385; vgl. auch: ders., *Staatsethik und pluralistischer Staat* (Fn. 29), 138: »Vielleicht gibt es einige gewandte und bewegliche Individuen, denen das Kunststück gelingt, sich zwischen den vielen mächtigen sozialen Gruppen frei zu halten, wie man von einer Eisscholle zur anderen springt. Aber diese equilibristische Art von Freiheit wird man nicht als normale ethische Pflicht von der Masse der normalen Staatsbürger verlangen können. Auch sie ist das Gegenteil einer Entscheidung sozialer Konflikte. Wahrscheinlich werden in der Empirie, wenn die Einheit des Staates entfällt, die verschiedenen Gruppen als solche die Entscheidung von sich aus, d. h. von ihren Gruppeninteressen aus, treffen.«

36 Carl Schmitt, *Staatsethik und pluralistischer Staat* (Fn. 29), 145.

nichts mit der demokratischen Rückbindung an die Gesellschaft zu tun hat. Carl Schmitt bezieht sich auf seiner Suche nach angemessenen Formen der politischen Steuerung der gesellschaftlichen Teilbereiche im Ergebnis immer wieder auf den Staat und dabei auf einen Staat, der zur Herrschaftsausübung noch fähig sein soll, ohne mit der Gesellschaft Kompromisse schließen zu müssen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu seiner Verkündung des Endes der Staatlichkeit³⁷, da sich diese auf das Ende der am Staat ausgerichteten Politik bezieht. Diese wird bei Schmitt und seinem Schüler Forsthoff nur noch mit negativen Besetzungen zur Kenntnis genommen, was methodisch mit dem Festhalten an einem starken Staat–Gesellschaft Dualismus verbunden ist.

6. Das Ende der Staatlichkeit – am Ende ein semantisches Problem

»Schwierigkeiten einer auf den Staat bezogenen politischen Ordnung sind unübersehbar.«³⁸

Die Orientierung politischer Ordnung am Staat setzt diese Trennungssemantik zwischen Staat und Gesellschaft fort, ohne auf die gegenseitigen Abhängigkeiten einzugehen, die diese Trennung mit dem Aufkommen des Interventionsstaats rechtlich überwunden haben. Hinter den Klagen über den Verlust des Staatlichen steht die Annahme, der Staat sei der Garant für eine gesellschaftliche Einheit, die sich ohne ihn nicht herzustellen vermag.³⁹ Die Gesellschaft wird so vom Staat als dem einzig legitimen Träger von Souveränität abgeleitet. In bezug auf die *Staatlichkeit der Politik* ist Vesting der Ansicht, Carl Schmitt habe richtig darauf hingewiesen, daß es zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Ausrichtung politischer Herrschaft am Staat ein Ende habe.⁴⁰ Daß Schmitt sich der strukturellen Veränderung der Politik durch die wachsende Verflechtung von Staat und Gesellschaft bewußt war, sehen auch andere der hier vertretenen Autoren. Doch unterscheiden sich die jeweiligen Folgerungen ganz erheblich.

Horst Firsching verfolgt den Einfluß Schmitts auf dessen Musterschüler Ernst Forsthoff, um mit diesem den Chefanalytiker der Krise des Staatlichen zu benennen. Forsthoff scheint bei seinem Entwurf des »Totalen Staates« als Gegenmodell zu einer sich selbst organisierenden Gesellschaft den Worten Schmitts gelauscht zu haben, der sich selbst im Folgenden explizit auf einen zentralen Begriff Forsthoffs bezog: »Mit dem Staat sei es vorbei«⁴¹ – »das ist wahr, dieser sterbliche Gott ist tot, daran ist nichts zu ändern; die heutige moderne Verwaltungsapparatur der ›Daseinsvorsorge‹ ist nicht ›Staat‹ im Sinne Hegels, nicht ›Regierung‹ [...]; keines Krieges und auch der Todesstrafe nicht mehr fähig«.⁴² Was Ernst Forsthoff als technische Realisation beschreibt, ist die vermeintliche Unfähigkeit des Staates, der technischen und ökonomischen

37 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (1932), Berlin 1963, 10.

38 Niklas Luhmann, *Metamorphosen des Staates*, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik IV*, Frankfurt 1995, 101.

39 Horst Firsching, *Am Ausgang der Epoche der Staatlichkeit? Ernst Forsthoffs Sicht der Bundesrepublik Deutschland als paradigmatischer Staat der Industriegesellschaft*, in: A. Gobel u. a. (Hrsg.) (Fn. 1), 203–218.

40 Thomas Vesting, *Die permanente Revolution. Carl Schmitt und das Ende der Staatlichkeit*, in: A. Gobel u. a. (Hrsg.) (Fn. 1), 191–202, 200, der darauf hinweist, daß es Schmitt versäumt hat, nach einer neuen Rolle des Staates zu fragen. »Seine Überlegungen zum Ende der Epoche der Staatlichkeit treffen jedenfalls insoweit ins Schwarze, als es heute nicht mehr möglich ist, die moderne Gesellschaft als eine durch den Staat strukturierte Gesellschaft zu begreifen.«

41 Meuter (Fn. 20), 110, Anm. 77 mit Bezugnahme auf einen Brief Schmitts an Alexandre Kojève v. 7. 6. 1955.

42 Schmitt in einem Brief an A. Kojève v. 7. 6. 1955, zit. nach Meuter (Fn. 20).

mischen Kolonisierung der »Lebenswelt« (Hans Freyer) effektiv entgegenzuwirken.⁴³ Nach Forsthoff wird der Staat seiner Handlungsfähigkeit dadurch beraubt, daß er aufgrund der Versachlichungstendenzen entpolitisiert wird. Der Gesetzgebungsstaat als hypostasiertes Modell des formellen Rechtsstaats wird zunehmend ein sogenannter Maßnahmestaat, der die Ziele seines politischen Handelns nicht mehr selbst setzt, sondern sich zum modernen Sozialstaat entwickelt.⁴⁴

Der Anschluß des Staates »an die Dynamik einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft«⁴⁵ stellte für Schmitt und Forsthoff nicht eine Herausforderung für eine demokratische Staats- und Rechtstheorie dar. Vielmehr nahmen sie diese Problemlage zum Anlaß, auf eine Hegemonialisierung des Staates durch die Industriegesellschaft hinzuweisen und diesen Hinweis mit etwas Kulturkritik und Skizzen verlorener politischer Einheit zu verbinden.⁴⁶ Sie stellten die Kompetenz der Gesellschaft zur Selbstverwaltung grundsätzlich in Frage.

Firsching interpretiert Ernst Forsthoff genau auf dieser Linie: Der Staat, so habe es Forsthoff richtig erkannt, müsse sich dieser »technischen Realisation« annehmen, wolle er seine Souveränität nicht gänzlich zugunsten der pluralistischen Kräfte der Gesellschaft aufgeben. Zu der »technischen Realisation« geselle sich von Beginn an die sich organisierende gesellschaftliche Forderung nach sozialer Gleichheit und politischer Mitbestimmung. Angesichts dieser doppelten Herausforderung führt *Firsching* das Wort Forsthoffs aus dessen Schrift »Der totale Staat« aus dem Jahre 1933 an: »Was in Weimar gelingen mußte und nicht gelang, war die Schaffung einer neuen Repräsentanz von Staatlichkeit.« Auch sonst folgt *Firsching* distanzlos den Ausführungen Forsthoffs, ohne diese auf der Grundlage eines eigenen Arguments zu befragen, geschweige denn sie weiterzuentwickeln. So werden die Ausführungen *Firschings* zur von *Forsthoff* beschriebenen »technischen Realisation« nirgends mit den heutigen Problemen der Bewältigung des technischen Fortschritts und der gegenwärtigen Diskussion über Risikoversicherung verbunden.⁴⁷ Stattdessen stellt er fest:

43 Vgl. auch Forsthoff in einem Brief an J. Esser anläßlich des Erscheinens von Essers Buch: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, zit. nach Josef Esser, Möglichkeiten und Grenzen des dogmatischen Denkens im modernen Zivilrecht, AcP 172 (1972), 97–130, wieder abgedruckt in: J. Esser, Wege der Rechtsgewinnung, Tübingen 1990, 363–396, hier 368: »Diese Entwicklung [die »technische Realisation«, P. Z.] bewirkt zweierlei: den Abbau der geistigen, ethischen, sittlichen Traditionen, also des Vorrats, aus dem ihre Wertungen und Prinzipien zu schöpfen sind, und die zunehmende Kompliziertheit des Ganzen, die es der individuellen Beurteilung (außer durch den Fachmann auf seinem Gebiet, der aber der Jurist nicht notwendig ist) entzieht. Das ist die Basis des folgenlosen ideologischen Geredes, das heute den geistigen Markt erfüllt.« Vgl. weiter Hans Freyer, Der Fortschritt und die haltenden Mächte, in: ders., Herrschaft, Planung und Technik. Aufsätze zur politischen Soziologie, hrsg. von E. Uner, Weinheim 1987, 73–83, hier 81: »... der Mensch ist aus seinem sozialen Rahmen geraten, oder vielmehr das Rahmenwerk um ihn ist zerbrochen; dafür ist er in ein Maschenwerk abstrakter Bezüge eingefangen, aber dieses Netz trägt nicht, sondern spannt nur ein. Da aber keine Sozialordnung, auch diese nicht, ohne einen beständigen Zustrom an gutem Willen, Selbstüberwindung und sogar Opfersinn auf Dauer auskommt, so leben diese modernen Organisationsformen von einem ethischen Kapital, das sie nicht selbst gebildet haben und das sie nicht einmal vermehren können, sondern aus dem sie nur schöpfen, von dem sie »zehren.«

44 Ernst Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, 1971, 18 f.; vgl. auch Carl Schmitt, Dreihundert Jahre Leviathan, in: Universitas, 1952, 179, zit. bei Günter Meuter (Fn. 20), 110, Anm. 77; Niklas Luhmann, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, München, Wien 1981, 7.

45 Vesting (Fn. 40), 196.

46 Vgl. die Diagnose bei: Forsthoff, Staat der Industriegesellschaft, 158: Die Übersicht über die Befindlichkeiten der Bundesrepublik läßt keinen Zweifel daran zu, daß sie kein Staat im hergebrachten Sinne mehr ist. Die Unfähigkeit zu geistiger Selbstdarstellung macht offenbar, daß sie nicht mehr das Konkret-Allgemeine repräsentiert, das damit seine Repräsentation verloren hat«; vgl. auch Carl Schmitt, Staatsethik und pluralistischer Staat (1930) (Fn. 29), 133–145, 133: »Wenn der »irdische Gott« von seinem Throne stürzt und das Reich der objektiven Vernunft zu einem »magnum latrocinium« wird, dann schlachten die Parteien den mächtigen Leviathan und schneiden sich aus seinem Leibe jede ihr Stück Fleisch heraus.«

47 Vgl. nur: Rainer Pitschas, Europäische Integration als Netzwerkkoordination komplexer Staatsaufgaben,

»Ernst Forsthoffs Schriften sind geprägt von der Problematik dieses Jahrhunderts, seinen verhängnisvollen Utopien wie seinen zerstörerischen Kräften; dabei ist sein Werk – wie das Jahrhundert selbst – eingespannt zwischen zwei Extremen: dem ›totalen Staat‹ einerseits und dem immer wieder verkündeten Tod des Staates, seiner Auflösung in einer sich selbst regulierenden – und sich letztlich selbst gefährdenden oder gar vernichtenden – Gesellschaft andererseits.«⁴⁸

7. Der politische Gehalt der Kritik an Badeeinrichtungen, Automobilen und Klubsesseln

Carl Schmitts Belehrungen über die Gefährdungen der modernen Massendemokratie mögen Bestandteile politikwissenschaftlicher Betrachtungen der modernen Gesellschaft sein. Sie erfahren in den unter den Stichworten »Verbändestaat«, »Regierbarkeit«/»Unregierbarkeit«, »Kooperativer Staat« oder »Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung« geführten Auseinandersetzungen bis hin zu der im Rahmen der Europäischen Integration diskutierten »Mehrebenenpolitik« positive Fortsetzungen und Verlagerungen. Daß dieser wissenschaftliche Bezug in den Beiträgen des Tagungsbandes überhaupt nicht hergestellt wird, läßt sich wohl nur mit der Ausrichtung der Untersuchungen auf das Werk Carl Schmitts selbst erklären. In den meisten Beiträgen kommt es aufgrund der fehlenden Distanz zur Semantik Schmitts nicht zu einem kontroversen Gespräch über die Aussagekraft der Schmittschen (und Forsthoffschen) Theorie. Anknüpfungspunkte dafür gäbe es genug: Carl Schmitt selbst stand weder in den zwanziger, in den dreißiger und vierziger noch in den Jahren nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs allein mit dem Nachdenken über das Ende der Staatlichkeit. In Auseinandersetzungen mit der neuen Erscheinungsweise von »Staatsaufgaben« in der »Risikogesellschaft«⁴⁹ oder der supranationalen politischen Integration in Europa⁵⁰ zwischen Rechts-, Politik-, Geschichts- und Sozialwissenschaften werden Deskriptivität und Normativität jedoch immer wieder vermischt, wodurch es eher zu polemischem Verriß als zu einer den Erkenntnisgewinn fördernden Diskussion kommt.⁵¹ Bei alledem gelingt es den um den Verlust der Staatlichkeit Trauernden nicht, zu einem neuen Begriff des Staatlichen (des Politischen) zu kommen: Auf das Gegensatzpaar Staat – Gesellschaft gerichtet, bleibt der Blick verstellt für die veränderten Erscheinungsformen politischer Herrschaft. Auf diese Fragestellung lassen sich konsequent jedoch nur *Thomas Vesting* und *Andreas Göbel*⁵² ein.

Bei *Vesting* heißt es so zu Beginn seines Beitrags⁵³, daß Schmitt trotz seiner zutreffenden Analyse des »Zeitalters der Technik« »auf dieses Zeitalter (...) mit begrifflichen Dispositionen zu antworten versucht, die an der Dynamik der Moderne zerbrechen mußten.« Als Kulturkritiker wird Schmitt von *Vesting* verstanden, »seinen Streifzügen gegen Badeeinrichtungen, Automobile und Klubsessel« bescheinigt

in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1994, 503–539; Ulrich K. Preuß, Risikovorsorge als Staatsaufgabe, in: Dieter Grimm (Hrsg.), Staatsaufgaben, Baden-Baden 1994, 523–552.

48 Firsching (Fn. 39), 203–218, hier: 214.

49 Vgl. z. B. Dieter Grimm (Hrsg.), Staatsaufgaben, Baden-Baden 1994.

50 Michael Zürn, Über den Staat und die Demokratie im europäischen Mehrebenensystem, PVS 37 (1996), 27–55; Pitschas (Fn. 47), 503–540; Joseph H. H. Weiler, The Transformation of Europe, 100 Yale Law Journal, 2403 (1991).

51 Vgl. H. P. Bull, Rezension von: Dieter Grimm (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben – Sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, AoR 116 (1991), 615 ff., insbesondere dessen Auseinandersetzung mit den Aufsätzen von Gerd Winter und Klaus Gunther.

52 Vgl. A. Göbel, Paradigmatische Erschöpfung. Wissenssoziologische Bemerkungen zum Fall Carl Schmitts, in: ders. u. a. (Hrsg.) (Fn. 1), 267 ff.

53 Vesting (Fn. 40), 191.

Vesting »ein durchaus gutes Gespür für die Einzigartigkeit des modernen Denkens und die aus ihm hervorgehende Rationalisierung der Naturbeherrschung«⁵⁴, er wirft Schmitt aber vor, sich nicht um die Erforschung der Strukturen des »okzidentalen Rationalismus« bemüht zu haben, es stattdessen »bei Andeutungen, mythischen Bildern oder geschichtsphilosophischen Konstruktionen« belassen zu haben. In dieser Hinsicht sei es Schmitt nicht gelungen, »die Präzedenzlosigkeit der okzidentalen Rationalisierung (...) in einer umfassenden Formalisierung der tragenden Lebensgebiete der modernen Gesellschaft« zu lokalisieren, wie dies der von Schmitt nicht genügend rezipierte Max Weber geleistet habe.⁵⁵ Gerade nicht ausschließlich instrumental und zweckrational ist der »Entwurf(s) des neuzeitlichen (naturwissenschaftlichen) Denkens«.⁵⁶ In Hinsicht auf die Rolle des Staates der »Industriegesellschaft« zeichnet *Vesting* die Versuche Schmitts zutreffend nach, gegen die Pluralisierung der Gesellschaft die Rolle der Regierung, insbesondere in der Person des Reichskanzlers, zu stärken und mit dem Konzept des totalen Staats den Prozeß der Auflösung der staatlichen Autorität aufzuhalten. 1933 habe Schmitt, so versteht *Vesting* Schmitts Aufsatz über die Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland⁵⁷, verstanden, daß es dem Staat nicht mehr gelingen werde, die Selbstorganisation der Gesellschaft zugunsten einer politischen Steuerung durch den Staat zurückzudrängen.⁵⁸ »Nun gibt es aber noch eine andere Bedeutung des Wortes vom totalen Staat, und das ist leider diejenige, die für die Zustände des heutigen Deutschland zutrifft. Diese Art totaler Staat ist ein Staat, der sich unterschiedlos in alle Sachgebiete, in alle Sphären des menschlichen Daseins hineinbegibt, der überhaupt keine staatsfreie Sphäre mehr kennt, weil er überhaupt nichts mehr unterscheiden kann. Er ist *total in einem rein quantitativen Sinne, im Sinne des bloßen Volumens, nicht der Intensität und der politischen Energie*.«⁵⁹ Aus *Vestings* Sicht habe Schmitt verstanden, daß die Epoche der Staatlichkeit zu einem Ende gekommen sei. Mit Hinweis auf das 1971er Vorwort Schmitts zur italienischen Fassung von »Der Begriff des Politischen«⁶⁰ stellt er fest: »Carl Schmitt hat die Akte über den Staat am Ende eines langen Gelehrtenlebens also tatsächlich geschlossen.«⁶¹ *Vesting* erkennt in Schmitts Beschreibung des Zerfalls politischer Wirkungskraft eine teilweise richtige, gegenwärtige Entwicklungen im Verwaltungs- und Verfassungsrecht antizipierende Diagnose, lehnt sie aber in ihrer Schlußfolgerung ab. Während Schmitt mit dem Ende der Epoche der Staatlichkeit auch das Ende des Staates gekommen sah, weist *Vesting* in erhellender Weise auf Schmitts einseitige Perspektive hin, durch die der Blick auf einzelne, funktionell bestimmte Staatsbegriffe innerhalb des »Staates« verstellt bleibe. »Aber der Wirtschaftsstaat, Sozialstaat, Kulturstaat und Umweltstaat der Gegenwart ist eben nicht nur ein Resultat des »zerfallenden« liberalen Staats, sondern zugleich Ausdruck eines historischen Wandels, in dessen Verlauf sich nicht zuletzt durch komplexere Selbstbeschreibungen neue verfassungsrechtliche Formen herausgebildet haben, die diesen Einheitsverlust wenigstens ein Stück weit zu kompensieren vermögen.«⁶² *Vesting* erteilt Schmitts Werk gegen Ende auch eine Absage wegen fehlender »Anschlußfä-

54 *Vesting* (Fn. 40), 193.

55 *Vesting* (Fn. 40), 194.

56 *Vesting* (Fn. 40), 195.

57 Abgedruckt in: Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954* (1958), 3. Aufl., Berlin 1985, 359–366.

58 *Vesting* (Fn. 40), 199.

59 Schmitt, *Weiterentwicklung* (Fn. 57), 361.

60 Abgedruckt in: Helmut Quantsch (Hrsg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, 269.

61 *Vesting* (Fn. 40), 200.

62 *Vesting* (Fn. 40), 201.

higkeit«⁶³, wobei er seinen Beitrag mit einigen wertvollen Hinweisen auf Defizite in der verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verarbeitung dieser bereichsspezifischen Funktionalitäten »unter Ungewißheitsbedingungen« abschließt.⁶⁴

75

8. »Die Ideenevolution folgt anderen Bedingungen als die sozialstrukturelle Evolution der Gesellschaft.«⁶⁵

Das Sprechen und Schreiben über den Staat oder die politische Einheit erfordert eine Klärung des implizierten Verständnisses dieser Begriffe. Diese Klärung folgt aus einer historischen Selbstbelehrung oder Vergegenwärtigung der Funktionsweisen des Staates als der Existenzbedingungen eines Zustandes, der von einigen mit politischer Einheit gekennzeichnet wird. Ohne eine Rekonstruktion verschwimmen historische Betrachtung und politische Vision in einer dunklen Erzählung, die letztendlich nichts als eine ästhetische Sammlung beliebig herangezogener Semantikstückchen darstellt. Der Methodenstreit in der deutschen Staatsrechtslehre⁶⁶ und die »Intellektuellendiskurse in der Weimarer Republik«⁶⁷ stellen sich in der Lesart *Vestings*, aber auch *Preuß'* in einem Zusammenhang mit dem Aufkommen des deutschen Wohlfahrts- und Interventionsstaats zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Folgeerscheinungen irreversibler soziokultureller Umwälzungen dar. Diese Umwälzungen bewirken Skepsis und Verunsicherung hinsichtlich des verloren gegangenen Zentrums, der Einheit, der »Evidenz« und ihrer symbolischen Bindungskraft.⁶⁸

a) Die Frage nach Einheit

»Die Repräsentation des Ganzen im Ganzen, die Repräsentation der Einheit des Systems als Moment einer Differenz, hat bestimmte sozialstrukturelle Voraussetzungen.«⁶⁹ Die Ausbildung gesellschaftlicher Teilbereiche mit verschiedenen, diese begleitenden Sprachregeln aufgrund sachlicher und funktioneller Ausdifferenzierung sozialer Kommunikation muß die Frage nach der Einheit immer als dysfunktional auffassen. Als letztendlich sinnlos, da sie eine Beschreibung eines Zustands geben möchte, der so nicht mehr besteht und sich daher bei Verwendung dieser Vokabeln der Beschreibung entzieht. Die semantische Trennung zwischen Staat und Gesellschaft könnte die Eigendynamiken der beiden gesellschaftlichen Bereiche zur Kenntnis nehmen, was jedoch dazu führen würde, daß ein diese Trennung transzendierender Begriff der Einheit schließlich an Reiz verlöre. Die Trennung von Staat und Gesellschaft jedoch als Ausgangsperspektive einer Erinnerung an eine Emanzipationsgeschichte zu verstehen,⁷⁰ würde erlauben, immer genauer die jeweils herr-

63 Ebd.

64 Vesting (Fn. 40), 202.

65 Luhmann (Fn. 38), 103.

66 Vgl. dazu zuletzt: Marz (Fn. 17), 75–133.

67 Gerard Raulet/Manfred Gangl (Hrsg.) (Fn. 18).

68 Ernst Forsthoff, *Der Staat der Industriegesellschaft*, München 1971, 159: »... die Verlagerung des Schwergewichts der politischen Gesamtordnung in die Industriegesellschaft. Damit hat der Staat die Evidenz verloren, die Industriegesellschaft aber nicht an Transparenz gewonnen. Das Konkret-Allgemeine hat keine Instanz mehr. Der Schutz der Interessen Aller reicht so weit wie die jeweiligen mehrheitlichen Konsense, die in den Gruppierungen der organisierten Interessen zustande kommen.«

69 Niklas Luhmann, *Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft*, in: ders., *Soziologische Aufklärung IV*, Opladen 1987, 67–73, 67; vgl. auch ders., *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München/Wien 1981, 19.

70 In diesem Sinne verstehe ich Ernst-Wolfgang Bockenforde, *Die verfassungstheoretische Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit*, in: *Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 183*, Opladen 1973.

schenden Ordnungsmuster nachzuzeichnen und sich um *angemessenere* Formen politischer Herrschaft zu bemühen.

b) *Entwicklungssphären*

Die evolutionäre Ausbildung des Wohlfahrtsstaates folgt der Ausdifferenzierung des Marktes in dem Versuch, die auftretenden existentiellen und sozialen Spannungen in politische Lösungen zu überführen. Das Gegenüber einer politischen und einer wirtschaftlichen Sphäre ist damit aber schon in Frage gestellt, was in der Folge viele wissenschaftliche Beschreibungen, gerade in den Rechtswissenschaften, als nicht mehr aussagekräftig erscheinen läßt.⁷¹ Die legitimatorische Frage nach der Steuerung des Marktes durch den Staat stellt sich mit dem Aufkommen des Interventionsstaates im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Konstitutionalisierung anders als zuvor. Ob es für die Lenkung des Wirtschaftssystems noch eine legitimatorische Grundlage geben kann, die die Marktteilnehmer selbst an ihrer Formulierung und Ausführung beteiligt, bleibt eine grundlegende Frage, die jedoch ständig den Perspektivenwechsel zwischen Staat und Gesellschaft beziehungsweise innerhalb eines dritten Beziehungsgeflechts mitbedenken muß.⁷²

c) *Ersehnte Ernüchterung*

Andreas Göbel liefert auf hohem Niveau ein Beispiel der Bielefelder Ernüchterungstherapie und stellt die Schmittsche Semantik (damit aber auch die Ernst Forsthofts und ebenso Horst Firsching's) in den Zusammenhang einer wissenssoziologischen Belehrung über die einschlägigen Kategorien.⁷³ Göbel zeigt anhand einer Analyse der herkömmlichen Staat-Gesellschaft-Semantik deren Ungeeignetheit zur Kennzeichnung der oben angesprochenen Spannungen. Hierfür beschränkt er sich nicht auf die Wiederholung des bekannten Arguments, Schmitt wolle letztendlich einen totalitären Begriff der Demokratie verteidigen, sondern beobachtet zutreffend, daß sich aus der Schmittschen Perspektive über gesellschaftliche Integration nicht sinnvoll sprechen läßt. Aus dieser Sicht ergeben sich grundsätzliche Fragen für eine andere Erörterung gesellschaftlicher Integration sub verbo *politische Einheit*.

9. *Metamorphosen der Fragestellung*

Soll am Ende einer politischen Theorie eine normative Einheitskonzeption stehen, wird diese bestimmte sozialstrukturelle Voraussetzungen zur Kenntnis genommen und verarbeitet haben müssen. Die Darstellung einer dualistischen Gesellschaftsstruktur als Grundlage einer einheitlichen Ordnung ist seit der gegenseitigen Verflechtung der beiden Sphären keine zutreffende Beschreibung mehr. In einer

71 Vgl. Bockenforde (Fn. 70), 7; vgl. auch Hans Freyer, *Das soziale Ganze und die Freiheit des Einzelnen unter den Bedingungen des industriellen Zeitalters* (1957), in: ders. (Fn. 43), 109f; siehe auch: Helmut Willke, *Ironie des Staates*, Frankfurt 1992, 59: »Die bequeme Vorstellung, der Markt sorge für eine optimale Allokation ›privater‹ Güter und die Politik für diejenige ›kollektiver‹ Güter, führt dort in die Irre, wo moderne Gesellschaften ihre Potentialität und ihre Riskiertheit gleichermaßen verdichten: an den Orten jener komplexen Problemstellungen, die in vielschichtiger Verschachtelung sachlicher, sozialer, operativer und kognitiver Dimensionen und Wertigkeiten keine eindeutigen, einfachen oder einseitigen Lösungen zulassen, sondern responsive und reversible Entscheidungsfindungen erfordern...«

72 Vgl. dazu: Klaus Gunther, »Ohne weiteres und ganz automatisch.«? Zur Wiederentdeckung der »Privatrechtsgesellschaft«, in: RJ 11 (1992), 473–500; Michael Stolleis, *Auferstanden aus der Wende: Die bürgerliche Gesellschaft und ihr Recht?*, in: RJ 11 (1992), 500–507, bes. 507 a. E.

73 Göbel (Fn. 52), 267–286.

»Gesellschaft ohne Spitze und ohne Zentrum«⁷⁴ versagen Ordnungskonzepte, die von einer zentralen Steuerungskonzeption ihren theoretischen Ausgang nehmen. Das politische System beschreibt sich in zunehmendem Maße, auch auf internationaler Ebene,⁷⁵ unter dem Eindruck der Notwendigkeit der Konzeptualisierung von Formen horizontaler, kooperierender oder vernetzter Herrschaftsausübung und dem Auffinden der hierfür geeigneten sozialen Akteure.⁷⁶

a) *Das Beharren auf der Frage nach Einheit*

Woran liegt es aber, daß die Frage nach politischer Einheit von vielen immer noch gestellt wird, ohne daß auf die Beobachtungen Bezug genommen wird, die überall gemacht werden können? Die nach politischer Einheit Suchenden erteilen keine Auskunft über die jeweils zugrundegelegten Beschreibungen der Sozialstruktur. Bei aller Nüchternheit der in der Systemtheorie vorgenommenen und angeregten Beobachtungen wird die Frage nach Einheit dort auch gestellt, aber nur unter der Prämisse, daß eine Beschreibung der sozialstrukturellen Voraussetzungen mitgeliefert wird.⁷⁷ Vor dem Hintergrund der Dynamiken, die den Staat zum einen mit politischen Forderungen nach Selbstregierung und -organisation bedrängen und ihn andererseits in die Lage bringen, nach eigener Disposition Aufgaben öffentlicher Für- oder Vorsorge wahrzunehmen⁷⁸, gehen die meisten der zu beobachtenden Beobachtungen von einer scheinbar kategorialen Differenz zwischen der Sphäre des Staates und der Gesellschaft, der Sphäre des Politischen und der des Ökonomischen, der Sphäre des Öffentlichen und der des Privaten aus. Allein der wiederholte historische Durchgang durch die Beschreibungen der Interpenetrationen beider Sphären führt demgegenüber zu einer Fragestellung, die mit der Einsicht beginnt, daß die Staat-Gesellschaft-Unterscheidung eine historisch überkommene und theoretisch nicht allgemeingültige oder gar prinzipielle ist⁷⁹, mit der eine Perspektive gewonnen ist – mehr aber nicht. Somit bleibt über Einheit selbst nicht viel eindeutiges zu sagen: Nur wenn beide Sphären in ein letztlich normatives Über-Unterordnungsverhältnis gesetzt werden, kann Einheit als das beschrieben werden, das verloren gegangen ist und das aus einer Verschmelzung des Öffentlichen und des Privaten, üblicherweise durch radikale Entpolitisierung des Privaten und durch dazu gehörige Abkopplung des Staatlichen (Öffentlichen) vom Ökonomischen (Privaten) wiedergewonnen werden soll. Daß die Ausdifferenzierung beider Sphären nebst der sich daran anschlie-

74 Luhmann, *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat* (Fn. 69), 22.

75 Vgl. J. H. H. Weiler (Fn. 50); ders./U. Haltern/F. Mayer, *European Democracy and its critics*, Harvard Jean Monnet Working Paper 1/95, Cambridge, Mass. 1995; F. W. Scharpf, *Mehrebenenpolitik im vollendeten Binnenmarkt*, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 5 (1994), 475; dagegen: Pitschas (Fn. 47), 503; Zürn (Fn. 50), 27.

76 Luhmann, *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat* (Fn. 69); Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Abschied vom Recht?*, Frankfurt 1983; Ingeborg Maus, *Verrechtlichung, Entrechtlichung und der Funktionswandel von Institutionen*, in: Gerhard Gohler (Hrsg.), *Grundfragen der Theorie politischer Institutionen*, Opladen 1987, 132–172; Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf (Hrsg.), *Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung*, Frankfurt 1995; James G. March/Johan P. Olsen, *Democratic Governance*, Simon & Schuster: The Free Press, New York 1995; Rainer Pitschas, *Staatliches Management für Risikokommunikation zwischen Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gesetzlichem Risikovorbehalt*, Ms. Bremen/Speyer April 1996.

77 Luhmann, *Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft* (Fn. 69), 71: »Wir fragen, mit anderen Worten, nach funktionalen Äquivalenten für Einheit als Rationalitätsgarantie.«

78 Ernst Forsthoff, *Die Verwaltung als Leistungsträger*, Berlin 1938; vgl. hierzu: Wolfgang Kock, *Risikoversorge als Staatsaufgabe*, AoR 1996, 1–23; Michael Stolleis, *Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht*, ZNR 1989, 129–147; Wehler (Fn. 15), 56 ff.

79 Ernst-Wolfgang Bockenforde, *Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart*, in: E.-W. Bockenforde/W. Knopp (Hrsg.), *Rechtsfragen der Gegenwart*. Festgabe für Wolfgang Hefermehl zum 65. Geb., Stuttgart 1972, 12.

ßenden gegenseitigen Infragestellung⁸⁰ die Folge einer Funktionalität ist, die eine evolutionäre gesellschaftliche Entwicklung darstellt, müssen selbst diejenigen zugeben, die in quasi religiöser Verklärung Bilder von gesellschaftlicher Einheit entwerfen, ohne dabei auf die Funktionsweise der von ihnen aus traurigen Augen beobachteten Gesellschaft wirklich einzugehen.

»Man kann hervortreten mit der Aussage: Dies ist meine Welt, dies halten wir für richtig. Der Widerstand, auf den man dabei stößt, ist dann eher noch Steigerungsmotiv, er kann radikalisiert wirken, ohne daß dies zu Realitätszweifeln führen müßte. Und im Unterschied zum »Enthusiasmus« älterer Bauart braucht man weder auf göttliche Inspiration zu setzen noch sich der Gegenbehauptung auszusetzen, dies sei eine Illusion. Es genügt, die eigene Realitätsabsicht mit der eigenen Identität zu verschweißen und sie als Projektion zu behaupten. Weil Realität ohnehin nicht mehr konsenspflichtig ist.«⁸¹

b) Prägungen

Carl Schmitt hat den Blick für das mit der Demokratisierung des politischen Systems sich neu stellende Problem des Verhältnisses von Legalität und Legitimität geschärft. Dabei ist er, so die These der hier erfolgten Auseinandersetzung mit neueren Arbeiten im Umkreis Schmittscher Begriffsbildung, immer einer Staatsauffassung verhaftet geblieben, die auf der strikten Trennung zwischen Staat und Gesellschaft aufbaut und aus dieser Perspektive die Funktionsbedingungen politischer Herkunft bestimmt. Seine Kritik am parlamentarischen System einer Massendemokratie, in der die Interessenvertretung immer stärker über die zwischen Wähler und Abgeordneten geschalteten organisierten Lobbies, Verbände und andere Interessengruppen stattfindet, ist immer wieder aufgegriffen worden,⁸² die Hinweise auf den schwindenden Regelungsgehalt des materiellen Gesetzes in Folge verstärkter Rechtssetzung durch die Verwaltung werden bis in die jüngste Zeit aufgenommen, wobei sich hier eine eigentümliche Übereinstimmung zwischen »rechter Prophetie«⁸³ und gesteigertem Handlungsdruck auf eine im Hinblick auf die technischen und ökologischen Risiken als zu wenig flexibel und reaktionsbereit erscheinende Verwaltung eingestellt hat.⁸⁴ Trotz der immer wieder geäußerten, gehaltvollen Kommentare zu der von Schmitt am rechtsstaatlichen Gefüge Weimars⁸⁵ geübten Kritik finden sich auch viele Bezugnahmen auf das Schmittsche Werk in der Hoffnung, bei ihm Antworten auf die

80 Vgl. dazu die Beiträge in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Assmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, Baden-Baden 1996.

81 Niklas Luhmann, *Die Realität der Massenmedien*, Nordrhein-Westfälische Vorträge, Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 333, Opladen 1995, 72 f.

82 Vgl. zur Diskussion in den zwanziger Jahren: Kurt Sontheimer, *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik*, 1962; vgl. auch die Arbeit von Johannes Agnoli/Peter Bruckner, *Die Transformation der Demokratie*, 1968; U. K. Preuß, *Legalität und Pluralismus*, 1973; Ellen Kennedy, *Carl Schmitt und die »Frankfurter Schule«*. Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), 380–419; siehe die Replik, n. a., von Preuß, *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), 400–418. Nicht zuletzt die sieben Auflagen der *Parlamentarismusschrift* Schmitts mogen auf die andauernde Rezeption hinweisen: 1. Aufl.: 1923; 2. Aufl. 1926, 3.: 1961; 4.: 1969; 5.: 1979; 6.: 1985; 7.: 1991 (Nachweise bei Ilse Staff, *Die Wahrung staatlicher Ordnung. Ein Beitrag zum technologischen Staat und seinen rechten Propheten Carl Schmitt und Ernst Forsthoff*, in: *Leviathan* 1987, 141–160, hier: 142 Fn. 10).

83 Vgl. dazu: Staff (Fn. 82).

84 Vgl. Ernst Forsthoff, *Die Verwaltung als Leistungsträger*, 1938; ders., *Der Staat der Industriegesellschaft*, 1971, bes. 98 ff.; Thomas Vesting, *Politische Einheitsbildung und technische Realisation. Über die Expansion der Technik und die Grenzen der Demokratie*, 1990, hier: S. 179–188; Wolfgang Köck, *Risikovor-sorge als Staatsaufgabe*, *AoR* 121 (1996), 1–23.

85 Vgl. nur Ingeborg Maus, *Bürgerliche Rechtslehre und Faschismus* (1976), 2. Aufl. 1980, bes. 71 ff.; Reinhard Mehring, *Carl Schmitts Lehre von der Auflösung des Liberalismus: Das Sinngefüge der »Verfassungstheorie« als historisches Urteil*, *ZfP* 1991, 200 passim; Thomas Vesting, *Politische Einheitsbildung und technische Realisation. Über die Expansion der Technik und die Grenzen der Demokratie*, 1990, hier: S. 42 ff.

Integrationsschwierigkeiten moderner, ausdifferenzierter und hochtechnischer Gesellschaften zu erhalten. Der hier behandelte Sammelband bringt eine Reihe von verschieden gelagerten Beiträgen zur Frage gesellschaftlicher Integration, allerdings mit all den Verkürzungen, die mit der Ausrichtung der Untersuchung am Begriff der politischen Einheit einhergehen. Dabei, und darauf hat Ernst-Wolfgang Böckenförde kurz nach Erscheinen des Buches hingewiesen⁸⁶, gelang es insbesondere *Andreas Göbel*, die theoretischen Voraussetzungen dieser Frage nach Einheit zu kennzeichnen. Vor diesem Hintergrund jedoch wird die Fragestellung der Tagung und des Bandes zum weiteren Beleg für eine ästhetisierende Lesart Schmitts und eine sehr gelehrte und zitatreiche Ausblendung der politischen Stoßkraft der Schmittschen Klage über den Verlust politischer Einheit. Schmitts Arbeiten werden als Fundus nahezu unerschöpflicher Gelehrsamkeit herangezogen, um sich über die geistige Verfassung in einer sozialen Umbruchzeit zu vergewissern.

Lutz Heitmann

Reform des Schadensrechts für Verkehrsunfälle

Das derzeit geltende Schadensrecht für Verkehrsunfälle bleibt hinter den rechtspolitischen Anforderungen eines zeitgemäßen Entschädigungssystems weit zurück. Zu den Schwachpunkten zählen u.a. eine schematische, die konkreten Auswirkungen vernachlässigende Regelung der Mithaftung, Lücken in der Gefährdungshaftung oder unbillige Härten bei der persönlichen Haftung. Die Mängel führen vor allem bei Personenschäden zu sachwidrigen, unangemessenen Rechtsfolgen. Besonders unbefriedigend ist die Situation von Fußgängern, namentlich Kindern, oder Radfahrern, die in ein Unfallgeschehen verwickelt werden, an dem auch Kraftfahrzeuge beteiligt sind.

Das Buch macht deutlich, daß eine tiefgreifende Reform überfällig ist. Dafür kommen zwei Konzepte in Betracht: Die konservative Lösung entwickelt das geltende Recht mit einem Bündel von Einzelmaßnahmen weiter. Die progressive Lösung würde in einem Systemwechsel bestehen, der das bisherige Haftpflichtregime durch eine haftungsunabhängige Regelung ersetzt. In rein nationalem Rahmen ohne Änderung europarechtlicher Vorgaben ließe sich derzeit nur das systembewahrende Konzept verwirklichen.

1996, 172 S., brosch., 49,- DM, 358,- öS, 45,50 sFr, ISBN 3-7890-4283-8



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

⁸⁶ E.-W. Bockenforde, Das Politische im Zeitalter der Systemtheorie. Eine neue Generation übernimmt die Carl Schmitt-Debatte: Zu einer Sammlung bemerkenswerter Studien, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 5. 3. 1996.